

2045 043

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III 2R 18/66

URTEIL

Verkündet am

8. Juli 1968

Schorm,

Justizangestellter

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der Bundesrepublik D e u t s c h l a n d , in Prozeß-
standschaft handelnd für die Vereinigten Staaten von
Amerika, vertreten durch die Oberfinanzdirektion M [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma M c [REDACTED] AG,
A [REDACTED], H [REDACTED] Straße [REDACTED] vertreten
durch die Vorstände Dr. L.S. R [REDACTED], S. K [REDACTED]
und H. B [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Juni 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Hußla und Gähtgens

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 25. Oktober 1965, an Verkündungs Statt zugestellt am 27./28. Oktober 1965, aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Jahre 1943 richtete die Klägerin, die Flugzeuge herstellt, in den Gebäuden der Hötzendorf-Kaserne in Oberammergau einen Ausweichbetrieb ein. Das Kasernengelände mit der gesamten Betriebseinrichtung der Klägerin wurde am 1. Mai 1945 den amerikanischen Streitkräften übergeben, die das Gelände seitdem besetzt hielten. Die Streitkräfte verfüg-

ten in der Folgezeit über die auf dem Gelände vorgefundenen Maschinen, Motoren, Einrichtungsgegenstände sowie Rohmaterialien der Klägerin. Mit einem Schreiben vom 5. Juni 1957 bestätigte Headquarters Southern Area Command, Real Estate Field Office, entsprechend einem vorangegangenen Schreiben einer in der Kaserne stationierten amerikanischen Dienststelle vom 19. Januar 1957, daß Eigentum der Klägerin nicht mehr feststellbar sei.

Die Klägerin fordert für den Verlust ihrer Rohmaterialien, auch für andere angebliche Belegungsschäden von der Beklagten Ersatz. Hinsichtlich der Entschädigung für die Rohmaterialien hat die Klägerin nach einem durch Antrag vom 16. Mai 1957 eingeleiteten und mit einem Bescheid vom 2. September 1960, zugestellt am 5. September 1960, zu ihren Ungunsten abgeschlossenen Verfahren vor dem Amt für Verteidigungslasten mit einer am 4. November 1960 beim Landgericht München I eingereichten, am 21. November 1960 zugestellten und sodann zuständigkeitshalber an das Landgericht München II verwiesenen Klage die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 744,779,92 DM nebst Zinsen verlangt. Das Landgericht München II, vor dem die Klägerin hier nicht interessierende weitere Entschädigungsbeträge für ihr in Verlust geratene Gegenstände, die Beklagte mit einer Widerklage die Rückzahlung einer vom Amt für Verteidigungslasten erbrachten Entschädigungsabschlagszahlung verlangte, hat in einem Teilurteil die Klage hinsichtlich des Betrages von 744.779,92 DM nebst Zinsen abgewiesen.



Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht den Anspruch der Klägerin auf Entschädigung für die Rohmaterialien nach dem Finanzvertrag und dem Bundesleistungsgesetz dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und hat die Sache zur Entscheidung über die Höhe des Anspruchs an das Landgericht München II zurückverwiesen.

Mit der Revision beantragt die Beklagte, die das Begehren der Klägerin abgewiesen wissen will, unter Aufhebung des oberlandesgerichtlichen Urteils die Berufung der Klägerin gegen das ergangene landgerichtliche Teilurteil zu verwerfen oder doch als unbegründet zurückzuweisen, äußerstenfalls die Sache an das Oberlandesgericht zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Es ist angezeigt, einige Verfahrensfragen vorweg zu behandeln.

1. Der Klaganspruch fällt, folgt man dem Vortrag und der Auffassung der Klägerin, unter den Begriff der Ansprüche aus Belegungsschäden an Liegenschaften und Sachen, die von den Besatzungsstreitkräften vor

dem Erlaß des Bundesleistungsgesetzes vom 19. Oktober 1956 zur Benutzung in Anspruch genommen waren und nach dem am 5. Mai 1955 erfolgten Inkrafttreten des Finanzvertrages vom 26. Mai 1952 in der Fassung vom 30. März 1955 freigegeben wurden.

Hinsichtlich der in Rede stehenden Ersatzpflicht und ihrer Geltendmachung greifen dann Art. 8 des Finanzvertrages, Art. 48 Abs. 1 des Truppenvertrages vom 26. Mai 1952 (i.V.m. dem Fortgeltungsgesetz vom 3. Juli 1956), § 88 Abs. 1, § 60 Abs. 2 und § 27 BLG i.d.F. vom 27. September 1961 ein. Dabei sind nach Art. 8 Abs. 2 c FV als Handlungen oder Unterlassungen der Streitkräfte Handlungen oder Unterlassungen anzusehen, welche Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Sachen, die den Streitkräften gemäß dem Truppenvertrag zur Nutzung überlassen worden sind, während der Dauer ihrer Nutzung verursachen, soweit die Schäden über das Maß normaler Abnutzung hinausgehen, und gelten nach Art. 8 Abs. 3 FV, was namentlich auch für Art. 8 Abs. 1 FV seine Bedeutung hat (Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch 16. Aufl. zu Art. 8 Anm. 4), Schäden an diesen Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den Streitkräften zur Nutzung überlassen sind, als im Zeitpunkt der Freigabe durch die Streitkräfte eingetreten und Entschädigungsansprüche wegen solcher Schäden als erst mit diesem Zeitpunkt entstanden. Das Bundesleistungsgesetz ist, weil die Freigabe vor der am 1. Oktober 1961 in Kraft getretenen Neufassung des Gesetzes (Art. III des Gesetzes zur Änderung des Bun-

desleistungsgesetzes vom 27. September 1961, BGBl I 1755) geschehen ist, in seiner alten Fassung (im folgenden kurz BLG genannt), nicht in der Neufassung vom 27. September 1961 anzuwenden (Urteil vom 24. Januar 1963 - III ZR 141/63 = NJW 1963, 1356). Des näheren bemessen sich die Klagansprüche nach § 27 BLG, der den Fall regelt, daß der Leistungsempfänger eine angeforderte Sache nicht oder nur in verschlechtertem oder beschädigtem Zustand zurückgeben kann.

Gegenüber einem Anspruch nach § 27 BLG aus einer Requisition, wie sie hier nach Auffassung der Klägerin vorliegt, ist die Vertretung der Bundesrepublik gemäß dem Runderlaß des Bundesministers der Finanzen vom 28. Juli 1955 (MinBlFin S. 739) den Finanzministern der Länder übertragen und von dem bayerischen Finanzminister an die Oberfinanzdirektion, Referat Verteidigungslasten, weitergegeben worden. Im vorliegenden Fall ist der Rechtsstreit gegen und von der Bundesrepublik, vertreten durch die Oberfinanzdirektion München, geführt worden, wobei es ohne besondere Bedeutung ist, daß als Zwischenglied in der Vertretung nicht ein Finanzminister genannt worden ist; auch muß der Betrachtung zugrunde gelegt werden, daß in gegenwärtigen gerichtlichen Verfahren das Referat Verteidigungslasten bei der Oberfinanzdirektion tätig geworden ist. Insofern gilt das gleiche, was der Senat in seinem Urteil vom 22. Januar 1968 - III ZR 131/65 - ausgeführt hat.

2. Nicht durchzugreifen vermögen die Bedenken, die die Revision nach der Richtung erhebt, ob der Vorsitzende des Senats des Berufungsgerichts durch sei-

ne Verfügung vom 18. Mai 1965 die Sache an den Einzelrichter übertragen durfte, und ob auf Grund der Vorgänge, wie sie die Niederschrift über die Sitzung des Einzelrichters vom 8. Juni 1965 ausweist, das angefochtene Urteil wie geschehen ohne mündliche Verhandlung ergehen durfte.

Allerdings wird im Anschluß an RG JW 1938, 2767/2768 angenommen (Baumbach-Lauterbach, ZPO 29. Aufl. § 348 Anm. 1 B; Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts 9. Aufl. § 109 II, 2; OLG München NJW 1962, 1114), das Kollegium und nicht mehr der Vorsitzende allein könne, und zwar auf Grund mündlicher Verhandlung, einen Einzelrichter bestellen, wenn wie hier vor dem Kollegium bereits eine Verhandlung stattgefunden habe.

Die Revision kann sich jedoch nicht mit Erfolg auf diese Auffassung berufen, da die Beklagte es un-
unterlassen hat, einen solchen Mangel rechtzeitig zu rügen (§ 295 Abs. 1 ZPO). Dabei mag offenbleiben, ob diese Rüge in der Sitzung des Einzelrichters vom 8. Juni 1965 hätte erhoben werden müssen. Jedenfalls hat die Beklagte das Rügerecht dadurch verloren, daß sie, nachdem der Einzelrichter in jener Sitzung einen die sachliche Entscheidung vorbereitenden Beschluß erlassen hatte, schriftliche Entscheidung beantragte und auch bis zu deren Erlaß den vermeintlichen Mangel nicht beanstandete (vgl. die Erläuterungswerke zur Zivilprozeßordnung von Stein-Jonas, 18. Aufl. § 295 III 2 d; Wieczorek, § 295 C II b; Thomas-Putzo, 3. Aufl. § 295, 2).

Das Einverständnis mit einer schriftlichen Entscheidung (§ 128 Abs. 2 ZPO) ist eine dem Gericht gegenüber vorzunehmende Prozeßhandlung, die in der mündlichen Verhandlung oder schriftlich abzugeben ist, im Parteiprozeß auch zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden kann. Ein Grund, warum die Erklärung nicht vor dem Einzelrichter abgegeben werden könnte, ist, zumal wenn man bedenkt, daß das einzelrichterliche Verfahren nur einen Teil des einheitlichen Verfahrens vor dem Gericht bildet, nicht zu ersehen. Ob der Einzelrichter am Schluß der Sitzung vom 8. Juni 1965 einen Beschluß dahin verkünden durfte, es werde(durch das Kollegium) schriftlich entschieden werden, kann auf sich beruhen; denn dieser Beschluß band das Kollegium nicht und konnte sich nicht entscheidungserheblich ausgewirkt haben.

3. Entgegen der Auffassung der Revision läßt sich die Berufung nicht wegen Versäumung der Begründungsfrist als unzulässig verwerfen.

Die Frist zur Begründung der Berufung ist von dem Vorsitzenden des Berufungssenats zunächst bis zum 28. Oktober 1963 einschließlich verlängert worden. Der Vorsitzende hat sodann mit Verfügung vom 25. Oktober 1963 die Begründungsfrist weiter bis einschließlich 30. November 1963 verlängert. Diese Verfügung ist in schriftlicher Form dem Berufungsanwalt der Klägerin bei Zugrundelegung des von ihm ausgestellten Empfangsbekennnisses erst am 29. Oktober 1963 zugegangen. Nach der vom Senat eingehol-

ten dienstlichen Erklärung der für den Berufungssenat mit der geschäftsstellenmäßigen Bearbeitung der Verlängerungen von Berufungsbegründungsfristen betrauten Justizobersekretärin Edeltraud Schneider und nach der Erklärung der bei dem Berufungsanwalt der Klägerin als Büroleiterin tätigen, mit der kanzleimäßigen Wahrung von Terminen und Fristen betrauten Angestellten Anna Platzer in Verbindung mit der vom Berufungsanwalt abgegebenen schriftlichen Versicherung ist jedoch davon auszugehen, daß die Verlängerungsverfügung bereits am 25. Oktober 1963 und damit vor dem Ablauf der ersten Verlängerung der Kanzlei des Berufungsanwalts der Klägerin fernmündlich durchgegeben worden ist. In diese Richtung gehen auch die schriftlichen Belege - Abschrift einer Notiz in den Handakten, Eintragungen im Terminkalender -, die dieser Anwalt zu den Senatsakten hat geben lassen, sowie seine in der Revisionsverhandlung auf Berufspflicht abgegebene Versicherung, er habe bereits am 25. Oktober 1963 von der Fristverlängerung Kenntnis gehabt. Eine formlose, auch nur fernmündliche Übermittlung genügt, selbst wenn über sie ein Vermerk zu den Gerichtsakten nicht genommen worden ist, um die Verlängerung wirksam werden zu lassen.

Da nach der Äußerung des Vorsitzenden des das angefochtene Urteil erlassenden Senats beim Berufungsgericht für die Gerichtsferien 1963 ein Ferien-senat nicht gebildet worden war, ist dem Bedenken der Revision, daß die Verlängerungsverfügung nicht von dem Vorsitzenden - oder dessen Vertreter - ei-

nes Ferienzivilsenats unterzeichnet ist, der Boden entzogen.

II.

1. Für die Entscheidung in der Sache selbst ist von den nachstehenden Feststellungen und rechtlichen Erwägungen des Berufungsgerichts auszugehen.

Die amerikanischen Streitkräfte, die am 1. Mai 1945 das Kasernengelände, auf dem die Klägerin einen nach Kriegsende in die Liste der für Reparationsleistungen beanspruchten Betriebe aufgenommenen Ausweichbetrieb eingerichtet hatte, besetzt hatten, verfügten in der Folgezeit über die dort vorgefundenen Maschinen, Motoren, Einrichtungsgegenstände und Rohmaterialien der Klägerin. Sie legten damit, wie das angefochtene Urteil im Eingang seiner Gründe sagt, ihre Hand auch auf das gesamte in dem Gelände und den Baulichkeiten vorgefundene Material und erstreckten ihre Beschlagnahme, wenn auch ohne besondere Form, u.a. auf die zum Verlagerungsbetrieb der Klägerin gehörenden Maschinen, Einrichtungsgegenstände und Rohmaterialien. Sie verwendeten, wie das Urteil an der genannten Stelle wörtlich fortführt, die in dem Gelände vorgefundenen Wirtschaftsgüter der Klägerin in der Folgezeit für ihre eigenen Zwecke. Die Streitkräfte richteten auf dem Gelände eine Schule, eine Kraftfahrzeugwerkstätte und eine Materialausgabestelle ein. Letztere verwendeten sie zur Ausgabe von Rohmaterialien der Klägerin an die in der Umgebung stationierten Streitkräfte, de-

ren Bedarf an Rohmaterialien sie damit deckten. Die Betriebseinrichtung der Klägerin wurde von der Besatzungsmacht weder ganz noch teilweise zerstört. Die Besatzungsmacht stellte ferner für den Ausweichbetrieb der Klägerin mehrere 6 GRE-Scheine betreffend die gebrauchswise Überlassung aus; es ist möglich, daß die Scheine Rohmaterialien nicht ausdrücklich aufgeführt haben. Über eine Reihe von Maschinen und anderen Betriebsgegenständen (63 Werkzeugmaschinen, 4 Anreißplatten, 28 Elektromotoren und 50 Schraubstöcke: Bl. 18 BU) schloß, wie der Tatbestand des Urteils besagt, der Treuhänder der Klägerin mit dem Landrat in Garmisch-Partenkirchen, und zwar nach den Gründen des Urteils mit Kenntnis und Bewilligung der zuständigen Besatzungsdienststelle, einen Mietvertrag ab. Danach sollten diese Gegenstände gegen eine Mietvergütung von jährlich 14.763,60 DM zu Reparaturarbeiten und zur Instandhaltung des Maschinen- und Kraftfahrzeugparks der European Theatre Intelligence School Headquarters, Oberammergau, dienen. Auf den Antrag der Klägerin vom 16. Mai 1957 gewährte das Amt für Verteidigungslasten, nachdem die Streitkräfte hier, wie auch in dem den Verlust der Rohmaterialien betreffenden Verfahren vor dem Amt für Verteidigungslasten, eine Erklärung gemäß § 3 Abs. 1 des Anhangs B zum Finanzvertrag abgegeben hatten, für verlorengegangene Maschinen und Motoren laut Anordnung vom 7. Oktober 1958 eine Abschlagszahlung von 40.000 DM, lehnte aber im August 1960 eine Ersatzleistung ab und ordnete die Rückzahlung der Vorauszahlung an.

Für den Gebrauch der Einrichtungsgegenstände

durch die Streitkräfte erhielt die Klägerin auf ihren Antrag hin in der Zeit vom 1. Mai 1945 bis 31. Januar 1957 eine monatliche Nutzungsentschädigung von wechselnder Höhe. Die Streitkräfte gaben den größeren Teil der Einrichtungsgegenstände mit "Mandatory Receipt Credit Voucher" vom 8. Dezember 1955 als "fehlend" frei. Die Klägerin erhielt hierfür eine Entschädigung. Am 26. Februar 1957 gaben die Streitkräfte den Rest der Einrichtungsgegenstände ebenfalls als "fehlend" frei. Das Amt für Verteidigungslasten Starnberg lehnte am 6. September 1960 den Antrag der Klägerin auf Ersatzleistung für diesen Rest ab, nachdem auch hier die Streitkräfte die in § 3 Abs. 1 des Anhangs B zum Finanzvertrag vorgesehene Erklärung abgegeben hatten.

Das Berufungsgericht schließt aus den wiedergegebenen Umständen, daß trotz der Eintragung des Ausgleichsbetriebes in die Reparationsliste jedenfalls nicht die ganze Betriebsausstattung den von der Beklagten behaupteten Zwecken der Beseitigung des Kriegspotentials und der Reparation zugeführt worden sei. Darüber hinaus hält es durch die Aussage des Zeugen D [REDACTED] für nachgewiesen, daß in die von der Militärregierung ihrerseits erstellten Reparationslisten auch dann, wenn ein ganzer Betrieb Reparations- oder Entmilitarisierungsmaßnahmen unterfallen sollte, alle einzelnen Gegenstände, die von den Maßnahmen erfaßt werden sollten, und zwar jeweils in die gleiche Liste, aufgenommen wurden. Die für den Ausweichbetrieb der Klägerin in Oberammorgau

erstellte Reparationsliste enthalte aber keine Rohmaterialien. Nach dem allem sei der Beklagten, die mit weiteren Beweisangeboten nicht mehr gehört werden könne, der ihr ohliegende Beweis dafür, daß die Rohmaterialien, für die die Klägerin eine Entschädigung begehre, unter die für die Beseitigung des Kriegspotentials oder für Reparationszwecke vorgesehenen Wirtschaftsgüter gefallen sei, nicht gelungen, vielmehr sei das Gegenteil festgestellt. Der Verlust der Rohmaterialien stelle daher einen zur Entschädigung verpflichtenden Belegungsschaden (im Sinne von Art. 8 Abs. 2 c, Abs. 3 FV) dar.

2. Das Berufungsgericht hat demnach angenommen, daß die amerikanischen Streitkräfte auch die Rohmaterialien der Klägerin in Anspruch genommen haben. Die e bestanden, folgt man der Aussage der Zeugin Nieschlag und dem Vortrag der Revision, aus Blechtafeln, Nieten, Schrauben und sonstigen derartigen Kleinteilen.

Waren aber die Rohmaterialien von der Besatzungsmacht in Anspruch genommen, so möchten von vornherein Bedenken gegen eine Anwendung von § 12 Satz 2 BesAG bestehen; denn diese Bestimmung ordnet die sinngemäße Anwendung des Satzes für bewegliche Sachen an, die sich, ohne selbst in Anspruch genommen worden zu sein, auf einem von einer Besatzungsmacht in Anspruch genommenen Grundstück befunden haben. Durchgreifende Bedenken gegen das angefochtene Urteil bestehen aber jedenfalls insofern,

als das Berufungsgericht zwar erörtert, ob es sich bei den Rohmaterialien um für zum Verbrauch bestimmte Sachen im Sinne von § 12 Satz 2 Halbsatz 2 BesAG gehandelt hat, sich aber nicht mit der weiteren Frage befaßt, ob bei der Inanspruchnahme der Rohmaterialien überhaupt eine Inanspruchnahme zur Nutzung (oder zum Gebrauch) vorlag, oder ob es nicht vielmehr um eine Inanspruchnahme zu Eigentum ging. Wäre letzteres der Fall, dann läge ein Belegungsschaden nicht vor und für eine Anwendung von § 12 BesAG wie von Art. 8 Abs. 3 FV, in dessen Bereich man § 12 BesAG wird heranziehen können, wäre von vornherein kein Raum gegeben. Denn diese Bestimmungen sind deshalb geschaffen worden, weil der Betroffene vielfach erst nach der Freigabe der von der Besatzungsmacht zwecks Nutzung in Anspruch genommenen Sache deren Bestand und Zustand sowie das Vorhandensein oder den Verlust von beweglichen Sachen, die sich auf einem von der Besatzungsmacht belegten Grundstück befunden haben, feststellen kann. Mit Rücksicht hierauf hat es seinen guten Sinn, wenn Art. 8 Abs. 3 FV Schäden als erst in dem Zeitpunkt der Freigabe durch die Besatzungsstreitkräfte eingetreten und Entschädigungsansprüche wegen solcher Schäden als erst mit diesem Zeitpunkt entstanden fingiert. Für eine solche Fiktion fehlte aber, auch nach der in § 12 Satz 2 Halbsatz 2 BesAG zum Ausdruck gekommenen Auffassung des Gesetzgebers, bereits dort ein innerer Grund, wo bewegliche Sachen, ohne selbst in Anspruch genommen worden zu sein, sich auf einem von einer Besatzungsmacht in Anspruch genommenen

Grundstück befunden haben und zum Verbrauch bestimmt waren. Denn hier ist der Lebenserfahrung entsprechend anzunehmen, daß solche Sachen alsbald nach der Inanspruchnahme ihrem Verwendungszweck zugeführt worden sind, und hier ist es gerechtfertigt, das schädigende Ereignis auf den Zeitpunkt der Inanspruchnahme zu verlegen. Ebenso muß eine Sache, wenn sie von der Besatzungsmacht zu Eigentum beansprucht worden ist, grundsätzlich als mit der Inanspruchnahme für den Betroffenen endgültig verloren betrachtet werden. Die vielfach im Tatsächlichen zweifelhafte Frage, wann während der Nutzung durch die Besatzungsmacht Schäden an der Sache eingetreten sind, stellt sich dann gar nicht mehr. Es ist namentlich nicht der Sinn des Art. 8 Abs. 3 FV, eine bisher nicht bestehende Entschädigungspflicht für solche beweglichen Sachen zu schaffen, die sich auf einem von der Besatzungsmacht in Anspruch genommenen Grundstück befunden haben, aber von der Besatzungsmacht nicht genutzt, sondern durch einen besonderen Eingriff weggenommen worden sind mit der Folge, daß der bisherige Eigentümer sein Eigentum verloren hat; dann kommt dem Betroffenen die Fiktion des Art. 8 Abs. 3 FV nicht zugute und scheidet eine Entschädigung nach dem Finanzvertrag in Verbindung mit dem Bundesleistungsgesetz bezüglich der früheren, vor dem Inkrafttreten des Finanzvertrages als entstanden anzusehenden Schäden aus (vgl. Urteil vom 20. Januar 1966 - III ZR 113/64 -).

In diese der Klägerin ungünstige Richtung gehen bereits Überlegungen des Erstgerichts. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf die Auffassung (vgl. Haupt-Mey-Obert, Besatzungsschädengesetz § 5 Anm. 4 c bh, § 12 Anm. 2, § 3 Anm. 19, § 5 Anm. 4 c cc; vgl. auch Richtlinien des Bundesministers der Finanzen zu dem Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden - MinBlFin 1956, 320 Nr. 51 (3) -), im Zweifel werde dann, wenn eine bewegliche Sache für sich allein, also nicht zusammen mit einem Grundstück, in Anspruch genommen und weder ein Formblatt ausgestellt noch die Zahlung einer Nutzungsvergütung genehmigt worden ist, eine (irreguläre) Inanspruchnahme zu Eigentum vorliegen und der durch eine solche irreguläre Requisition bedingte Verlust einer Sache sei ein Besatzungsschaden. Bei einer regulären Inanspruchnahme zu Eigentum würde es sich dagegen nicht um einen Besatzungsschaden, sondern um eine Besatzungsleistung handeln.

Im vorliegenden Fall haben die amerikanischen Streitkräfte die Kasernengebäude und das Kasernengelände als solches genutzt. Für den Ausweichbetrieb der Klägerin haben sie mehrere 6 GRE-Scheine betreffend die gebrauchswweise Überlassung ausgestellt; ob und was in den Scheinen über die Rohmaterialien der Klägerin gesagt ist, steht nicht fest. Die Streitkräfte benutzten die Einrichtungsgegenstände des Ausweichbetriebes nach dem angefochtenen Urteil für ihre eigenen Zwecke, ohne sie etwa ganz oder teilweise zu zerstören. Über bestimmte Maschinen und

Betriebsgegenstände wurde später ein Mietvertrag zugunsten einer Besatzungsdienststelle abgeschlossen. Für die Überlassung von Einrichtungsgegenständen zum Gebrauch erhielt die Klägerin eine monatliche Nutzungsentschädigung. Die Streitkräfte richteten ferner auf dem Gelände eine Schule, eine Kraftfahrzeugwerkstätte und eine Materialausgabestelle ein; über letztere deckten sie mit den Rohmaterialien der Klägerin den Bedarf der in der Umgebung stationierten Streitkräfte. Die Rohmaterialien wurden anscheinend - jedenfalls muß dies vom Revisionsgericht in Betracht gezogen werden - in Maschinen, Motoren oder andere Betriebsgegenstände im Rahmen von Reparaturmaßnahmen eingehaut oder mit anderen Einzelteilen zur Herstellung neuer Maschinen oder sonstiger Gegenstände verwendet. Sie wurden dann damit Maßnahmen unterworfen, die, jedenfalls für sich allein gesehen, auf einen Eigentumsverlust des früheren Eigentümers hinausliefen und eine Inanspruchnahme zu Eigentum als das Gegehene erscheinen lassen. Eine solche gesonderte Betrachtung liegt nahe, da es sich, so wie die Dinge sich gegenwärtig überblicken lassen, bei dem Vorgehen der Besatzungsmacht bezüglich des Kasernengeländes und des auf ihm befindlichen Ausweichbetriebes der Klägerin rechtlich gesehen nicht um eine einheitliche Maßnahme handelte, vielmehr eine Reihe einzelner Maßnahmen getroffen wurden, die einer verschiedenartigen rechtlichen Beurteilung zugänglich erscheinen. So wird man bei der Inanspruchnahme etwa von Büroeinrichtungsgegenständen vor-

zugsweise an eine solche zur Nutzung, bei der Inanspruchnahme von Rohmaterialien wie hier dagegen an eine solche zu Eigentum denken.

Unter diesen vorstehend aufgezeigten Gesichtspunkten ist der Rechtsfall weder vom Berufungsgericht noch von den Parteien bisher in dem gebotenen Maße geprüft worden, und es ist sehr wohl denkbar, daß sich vor dem Tatrichter eine weitere Klärung des Geschehens zunächst in tatsächlicher Hinsicht herbeiführen läßt. Das Revisionsgericht kann auch zur Zeit die Möglichkeit nicht ausschließen, daß eine weitere tatsächliche Klärung den Schluß rechtfertigen könnte, die von der Besatzungsmacht ergriffenen, in Rede stehenden einzelnen Maßnahmen, soweit sie sich gegen den Betrieb der Klägerin richteten, als doch unter sich verbunden und als ein noch geschlossenes Ganzes anzusehen. In diesem Zusammenhang könnte dann erwogen werden, ob nicht dann, wenn die Besatzungsmacht es sich wenigstens eine entsprechende Zeit lang angelegen sein ließ, Rohmaterialien, die an Besatzungsdienststellen ausgegeben wurden, wieder zu ergänzen, zumindest für einen gewissen Zeitraum eine Inanspruchnahme der Rohmaterialien zur Nutzung angenommen werden könnte. Doch bedarf es hierüber gegenwärtig keinesfalls einer abschließenden Entscheidung.

Ob die Rohmaterialien etwa zum Zwecke der Beseitigung des deutschen Kriegspotentials von der Besatzungsmacht weggenommen worden sind, ist ebenfalls

im jetzigen Zeitpunkt nicht zu entscheiden. Unter Umständen kommt es auf diese Frage für die Entscheidung des Rechtsstreits überhaupt nicht an; zudem könnte eine weitere Beweisaufnahme zu diesem Punkt, wie sie die Beklagte vorgenommen wissen will, zu anderen Feststellungen des Berufungsgerichts als den bisher getroffenen führen.

Vielmehr ist die Sache im Hinblick darauf, daß die Rechtslage auch unter anderen Gesichtspunkten, als im Berufungsrechtszug geschehen, eingehend gewürdigt werden muß und in diesem Zusammenhang nach Möglichkeit eine weitere tatsächliche Klärung herbeizuführen ist, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Diesem ist auch die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz zu überlassen, über die jetzt noch nicht befunden werden kann.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Gähtgens